

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 03.07.2014, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 33gr030714

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	
Herr GR-Ersatz Markus Laner	Bgm-Liste	in Vertretung von GR Auer
Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	
Herr GR Hubert Aufschnaiter	Bgm-Liste	
Herr GR Christian Pumpfer	SPÖ	
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	
Frau GR Carmen Gartelgruber	FWL	
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr Gerhard Unterberger	FWL	in Vertretung von GR Huter
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Elke Aufschnaiter	Team Wörgl	
Frau GR MMag. Christiane Feiersinger	Team Wörgl	

Stadtamt:

Herr Mag. Alois Steiner
 Herr DI Hermann Etzelstorfer

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführer/-in:

Frau Priska Tischler

Abwesend sind:

Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	entschuldigt
Herr GR Christian Huter	FWL	entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Antrag Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages aller Fraktionen zur Errichtung des Hoch-

- wasserschutzdammes Wörgl-West
- 1.2. Antrag Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages der Fraktionen FWL, UWF und SPÖ Wörgl, Bürgerbefragung zum Projekt "Sozialzentrum am Fischerfeld"
 2. Zur Tagesordnung - Vertraulicher Teil
 - 2.1. Antrag Verschiebung des Antrages Liegenschaft Sauggashaus in den vertraulichen Teil
 - 2.2. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser
 - 2.3. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2013 und Entlastung der Geschäftsführung
 - 2.4. Antrag Absetzung des Antrages der GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2013
 - 2.5. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Jahresabschluss 2013 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer
 3. Protokollgenehmigung
 - 3.1. Protokollgenehmigung zur 31. Gemeinderatssitzung
 - 3.2. Protokollgenehmigung zur 32. Gemeinderatssitzung
 4. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung
 - 4.1. Antrag Änderung der Flächenwidmung für die Gp. 189/11 KG Wörgl-Kufstein (Achleitner, Salzburger Straße)
 - 4.2. Antrag Änderung des Bebauungsplanes der Gpn. 189/10 und 189/11 (beide KG Wörgl-Kufstein) Achleitner - Salzburger Straße
 - 4.3. Antrag Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West sowie Fassung des Resolutionsantrages bzgl. Genehmigung für die Dammerrichtung
 5. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
 - 5.1. Antrag Urnengräber Friedhof Süd
 6. Angelegenheiten des Ausschusses für städtische Immobilien
 - 6.1. Antrag Pfarrkindergarten - Erneuerung der Böden in den Gruppenräumen
 7. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales und Senioren
 - 7.1. Antrag Ergänzung der Wohnungsvergaberichtlinien
 - 7.2. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag SPZ, Änderung Schulname
 8. Berichte aus den Ausschüssen
 - 8.1. Bericht aus dem Kulturausschuss, Überprüfung der Straßennamen nach NS-Vergangenheit
 9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 9.1. Antrag Wörgler Grüne, Einrichtung von W-Lan Hotspots im Stadtgebiet
 - 9.2. Antrag Wörgler Grüne, Überdachung der Citybus-Haltestellen und Standortbezeichnung
 - 9.3. Anfrage GR Götz, kostenpflichtige energy.card für den Recyclinghof
 - 9.4. Antrag Baharrungsbeschluss, Errichtung Parkanlage Fischerfeld
 10. Vertraulicher Teil
 - 10.1. Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser
 - 10.2. Antrag Liegenschaft Sauggashaus
 - 10.3. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2013 und Entlas-

- tung der Geschäftsführung
- 10.4. Antrag Stadtmarketing Wörgl, Geschäftsführerbestellung (Ludwig Ascher)
 - 10.5. Antrag Jahresabschluss 2013 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer
 - 10.6. Antrag SPZ, Änderung Schulname

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Die Vorsitzende informiert, dass GR Korbinian Auer von GR-Ersatz Markus Laner und GR Christian Huter von GR-Ersatz Gerhard Unterberger vertreten werden. Beide Herren sind bereits angelobt.

1.1. Antrag Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages aller Fraktionen zur Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West

Bgm. Wechner ersucht um Aufnahme, des von allen Fraktionen unterzeichneten Dringlichkeitsantrages zur Errichtung des Hochwasser Schutzdammes Wörgl – West.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt dem „Antrag zur Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West“ die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Antrag Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages der Fraktionen FWL, UWF und SPÖ Wörgl, Bürgerbefragung zum Projekt "Sozialzentrum am Fischerfeld"

Wortlaut Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt, nach umfassender Information der Bevölkerung einerseits durch die WIST und andererseits durch die Stadtgemeinde Wörgl selbst im Herbst 2014 eine Bürgerbefragung zum Projekt „Sozialzentrum am Fischerfeld“ durchzuführen.

Begründung:

Das von der WIST im Gemeinderat vorgestellte Projekt deckt in vielen Bereichen die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Wörgl. Dies nicht nur kurzfristig sondern auch generationsübergreifend. Es würden dabei sozialpolitische und infrastrukturelle Problemstellungen einer langfristigen Lösung zugeführt.

Die Vorsitzende stellt die Frage, ob diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Diskussion:

GR Mag. Atzl wirft ein, dass wenn eine Volksbefragung durchgeführt wird, man vorher Grundsätzliches klären müsse. Bei diesem Dringlichkeitsantrag sei die Bedeckung für die beantragte Maßnahme zu klären. Belaufen sich die Kosten auf € 700.000,00 im Jahr? Weiters kann diesem

Antrag nicht zugestimmt werden, wenn der genaue Wortlaut der Fragestellung an die Bevölkerung noch nicht bekannt ist.

Lt. Bgm. Wechner habe die Fragestellung an die Bevölkerung wie folgt zu lauten: „Sind Sie für die Errichtung eines Sozialkompetenzzentrums – ja oder nein?“ Vor der Abstimmung ist die Bevölkerung noch über das Projekt aufzuklären bzw. zu informieren. Beim Betrag von € 700.000,00 stellt sich für die Vorsitzende die Frage, wie GR Mag. Atzl zu dieser Zahl käme.

GR Mag. Atzl erwidert, dass dieser Betrag aus den Ausführungen der WIST anlässlich der GR-Sitzung resultiere. Es handelt sich dabei um die bekanntgegebene Miete, umgerechnet auf die Quadratmeter.

Bgm Wechner entgegnet, dass sie diese Argumentation nicht nachvollziehen könne, weil überhaupt nicht davon gesprochen wurde, was bzw. ob auf Miet- oder Kaufbasis gebaut werden soll. Die Aufgabe der Stadt Wörgl bzw. der WIST wird sein festzustellen, wie dieses Zentrum auszu-sehen hat und die Bevölkerung darüber zu informieren. Es gehe nicht darum festzustellen was es koste. Die oben angeführte Zahl lag nie auf dem Tisch. Es geht jetzt darum, einem Dringlichkeitsantrag stattzugeben oder nicht.

GR Mag. Atzl weist darauf hin, dass lt. TGO die Zahlen vor- und nicht nachher auf den Tisch zu legen sind.

Bgm Wechner zeigt sich über diese Wortmeldung von GR Mag. Atzl erstaunt und entgegnet, dass beim Blaulichtzentrum weit weniger auf dem Tisch lag.

GR Mag. Atzl hält dem entgegen, dass beim Blaulichtzentrum keine Volksbefragung beantragt wurde.

Bgm Wechner meint daraufhin, gerade deshalb kann man eine Volksbefragung starten. Sie finde es viel schlimmer, wenn man einen Antrag ohne finanzielle Vorstellungen durchboxe, als wenn man die BürgerInnen befrage, ob sie ein Sozialkompetenzzentrum wollen oder nicht.

Vzbgm Treichl stellt die Fragen in den Raum, ob es nicht vernünftiger wäre, wenn man vorerst die politischen Mandatare aufklären würde was geplant ist und wie viel es kosten würde und man erst danach die Volksbefragung abhalte?

Bgm Wechner entgegnet, dass ursprünglich vollkommen klar war was geplant sei. Dies wurde plötzlich geändert und man hat sich zu bestimmten Dingen später nicht mehr bekannt. Nun sei es sehr schwierig zu sagen wie hoch die Kosten wären. Vor allem weil nicht klar sei, ob die Stadt-gemeinde etwas käuflich erwerben oder nur mieten will. Es sei wichtig die Volksbefragung als demokratisches Mittel einzusetzen, um zu klären, ob wir etwas konkret wollen oder nicht.

Vzbgm Treichl stimmt dem zu, stellt aber fest, dass vorher die politischen Mandatare aufgeklärt werden sollen. Sie stellt die Frage in den Raum, ob nun der umgekehrte Weg gegangen werden soll.

Bgm. Wechner meint, dass vorher zu klären ist, was gewünscht wird. Bisher habe sie nur gehört, was nicht gewünscht wird.

Vzbgm Treichl entgegnet, dass nach dem seinerzeitigen Gemeinderat von Bgm. Wechner die versprochenen Unterlagen als Entscheidungshilfe den Fraktionsführern und Ausschüssen nicht übermittelt wurden.

Die Vorsitzende meint, dass die WIST davon ausgehe, dass Wörgl sagt was gewünscht sei. Bis-her hat sie nur gehört, dass keine Altenpflege gewünscht wird und dass wir mit Kinderbetreu-

ungseinrichtungen abgedeckt sind. Sie bedankt sich für die wertvolle Vorarbeit vom Seniorenheim und Sozialsprengel, diese helfe aber auch nur begrenzt weiter.

Vzbgm Treichl hält an der Frage fest, wer mit dem „wir“ gemeint ist. Ist mit dem „wir“ der Gemeinderat oder sind die zuständigen Ausschüsse gemeint?

Die Vorsitzende antwortet, dass in den Ausschüssen die offenen Fragen zuerst geklärt werden sollen. Von der WIST wurden Folder verteilt, die viele Leute in Wörgl bereits erhalten und die großes Interesse hervorgerufen haben. Sie sei bereits von der Bevölkerung angesprochen worden, ob dieses Projekt nun komme oder nicht.

Vzbgm Treichl entgegnet, dass sich bisher kein einziger Ausschuss damit befasst habe.

GR Ing. Dander teilt mit, dass er diese Diskussion so befürchtet hat. Von der WIST sei ein zartes Gerippe übermittelt worden, das ein riesiges Spektrum enthalte. Ein Projekt, das zukunftsweisend und wichtig für die Stadt Wörgl sei. Mit dem Antrag soll die Bevölkerung in die Entscheidungsfindung mit eingebunden werden. Wie das Ganze finanziert werde, sei eine andere Frage. Man soll sich in allen politischen Gruppierungen den Kopf zerbrechen, wie weiter vorgegangen werden soll und welches Konzept Sinn für die Bevölkerung mache.

Vzbgm Dr. Taxacher stimmt dem zu und ergänzt, dass nun für den Raumordnungsausschuss im Herbst aus dem Folder heraus wichtige Daten herausgearbeitet und analysiert werden. Dieses Projekt soll in den Ausschüssen bearbeitet werden und erst dann das Ergebnis der Bevölkerung in Form einer Volksbefragung vorgelegt werden. Er denke nicht, dass die Dringlichkeit für diesen Antrag gegeben sei.

STR Wiechenthaler findet die Volksbefragung sinnvoll. Er meint, dass die WIST über den Sommer die Bevölkerung bzgl. des Projektes informieren soll und dabei Feedback erhalten könne. Mit diesen Informationen soll dann im Herbst in die Ausschüsse gegangen werden und in der Folge eine Volksbefragung stattfinden. Für ihn ist die Dringlichkeit gegeben, da eine Vorlaufzeit benötigt wird. Kosten können in dieser Phase noch nicht genannt werden.

Bgm. Wechner ergänzt, dass die WIST erst dann in die Pflicht genommen werden kann, wenn die Stadt Wörgl weiß, was sie will. Das wurde an die WIST noch nicht übermittelt. Dabei ist nicht nur Miete sondern auch Eigentum möglich, auch Wohnungen könnten dort gebaut werden. Eine Dringlichkeit ist von ihrer Seite aus gegeben, damit die Bevölkerung rechtzeitig informiert wird.

GR Götz spricht sich für die Nutzung des demokratischen Mittels einer Volksbefragung aus. Allerdings muss vorher die Fragestellung geklärt sein. Dies könne nicht in einer Dringlichkeitssitzung erfolgen. Er fragt sich, wie die WIST innerhalb von 2 Monaten die Bevölkerung aufklären könne. Er erinnert an die rudimentäre Vorstellung der WIST im Gemeinderat mit teilweise falschen Zahlen und stellt in den Raum, ob die WIST überhaupt in der Lage ist, die Bevölkerung ordentlich zu informieren. Er weist auf eine gesetzliche Frist von 7 Wochen für eine Volksbefragung hin. Also ist dies über den Sommer nicht machbar.

Bgm. Wechner weist auf die Ausführung von STR Wiechenthaler hin, dass man unter Zeitdruck stehe. Die WIST habe bis dato nicht genügend Informationen von der Stadt erhalten, andernfalls hätte sie ihr Projekt punktgenauer gestalten können.

STR Wiechenthaler wirft ein, dass im Falle eines Nichtzustandekommens dieses Dringlichkeitsantrags, er persönlich Unterschriften für eine Volksbefragung im Herbst sammeln werde.

GR Ing. Dander erklärt, dass lt. TGO eine Vorlaufzeit für eine Volksbefragung von 7 Wochen einzuhalten sei. Wenn die Unterlagen in der Zwischenzeit vorbereitet würden, könnte die Volksbefragung im Herbst durchgeführt werden.

Vzbgm Dr. Taxacher fasst zusammen, dass in der kommenden Gemeinderatssitzung die konkrete Fragestellung, sowie Finanzierung vorliegen müsse. Um das zu erreichen, benötigt man vorher die Diskussion in den Gremien, um Wünsche und Bedürfnisse ermitteln und diese dann entsprechend konkretisieren zu können. Sobald feststeht was gewünscht wird, könne ein Volksbefragung starten. Weiters will er wissen, weshalb für den heutigen Antrag die Dringlichkeit gefordert wird. Es stehe der WIST frei zu informieren und das Projekt zu bewerben. Diese Informationen seien auch wichtig. Die Ausschüsse sollen im Herbst klären, was die Gemeinde will. Eventuell gäbe es dann einen einstimmigen Beschluss, möglicherweise stelle sich dann sogar heraus, dass eine Volksbefragung gar nicht mehr notwendig sei. Heute schon zu beschließen, dass im Herbst eine Volksbefragung beschlossen werden soll, komme ihm merkwürdig vor.

Die Vorsitzende verneint diese Formulierung und stellt richtig, dass jetzt die Durchführung einer Volksbefragung im Herbst beschlossen werden soll.

StR Dr. Wibmer führt hierzu wie folgt aus: Wenn wir heute den Beschluss zur Einleitung einer Volksbefragung treffen, dann müsse Bgm Wechner binnen zwei Wochen den schriftlichen Bescheid abweisen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Voraussetzung ist neben einer 2/3 Mehrheit des Gemeinderates auch die Formulierung der Abstimmungsfrage so, dass diese mit eindeutig JA oder NEIN zu beantworten sei. Wenn die geplante Maßnahme eine Belastung des Haushaltes darstelle, sei auch abzuklären, wie diese zu finanzieren sei. Er stellt fest, dass das Pferd so von hinten aufgezümt werde und dies so nicht möglich sei. Eine Beschlussfassung für den heute eingebrachten Antrag wäre nicht TGO konform. In der Folge geht er auf die, in der TGO für die Abhaltung einer Volksbefragung vorgesehenen, Fristen ein.

Die Vorsitzende sieht die TGO-Konformität sehr wohl als gegeben, da die Fragestellung lautet: „Soll ein Sozialkompetenzzentrum gebaut werden, ja oder nein?“ Auch sonst sind die Voraussetzungen sehr wohl gegeben.

STR Wiechenthaler sieht die TGO-Konformität auch als gegeben wenn formuliert wird, dass im Herbst eine Volksbefragung stattzufinden hat. Für ihn ist diese Volksbefragung auch dann zwingend notwendig, wenn der GR sich über die gewünschten Projekte einig sei.

Vzbgm Dr. Taxacher befürwortet, die Meinung der Bevölkerung zur Entscheidungsfindung in Form einer Volksbefragung miteinfließen zu lassen.

In der Folge lässt die Vorsitzende über die Zuerkennung der Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt dem „Antrag der Fraktionen FWL, UWF und SPÖ Wörgl, Bürgerbefragung zum Projekt Sozialzentrum am Fischerfeld“ die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 12 Enthaltung 0 Befangen 0

Somit ist die Dringlichkeit nicht gegeben und der Antrag wird dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beratung zu gewiesen.

2. Zur Tagesordnung - Vertraulicher Teil

2.1. Antrag Verschiebung des Antrages Liegenschaft Sauggashaus in den vertraulichen Teil

Die Vorsitzende ersucht um Behandlung des Antrags Liegenschaft Sauggashaus im vertraulichen Teil.

Auf ihre Frage, ob es zur Tagesordnung weitere Meldungen gibt, teilt GR Götz mit, dass lt. TGO über jeden Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung im vertraulichen Teil erfolgt, vorher abzustimmen sei. Er ersucht, dass über jeden Antrag hinsichtlich der Behandlung im vertraulichen Teil einzeln abgestimmt wird und begründet dies damit, dass dadurch auch in Wörgl die Gemeinderatssitzungen TGO-konform abgehalten werden.

Die Vorsitzende erkundigt sich bei Mag Steiner, ob der Einwand von GR Götz gerechtfertigt sei, dieser bestätigt dies.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Liegenschaft Sauggashaus im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt aus den Angelegenheiten des Ausschusses für städtische Immobilien den Antrag Veräußerung Gemeindemietshäuser im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2.3. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2013 und Entlastung der Geschäftsführung

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt aus den Angelegenheiten der Töchterunternehmen den Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Geschäftsführerbestellung (Ludwig Ascher) im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2.4. Antrag Absetzung des Antrages der GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2013

Die Vorsitzende ersucht um Absetzung des Antrags der GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2013 – TOP 2.3. – von der Tagesordnung, da die beiden Geschäftsführer krankheits- bzw. urlaubsbedingt nicht anwesend ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des Antrags der GZW Errichtungs GmbH Jahresabschluss 2013 – TOP 2.3. – von der Tagesordnung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2.5. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag Jahresabschluss 2013 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag Jahresabschluss 2013 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

3.1. Protokollgenehmigung zur 31. Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende ersucht um Genehmigung des Protokolls zur 31. GR-Sitzung vom 27.03.2014.

STR Wiechenthaler wirft ein, dass er das gegenständliche Protokoll nicht genehmigen könne, da dieses im Session nicht einsehbar war.

Mag. Steiner erklärt, dass das Protokoll zwar freigeschalten wurde, aber aus derzeit nicht nachvollziehbaren Gründen von den Mandataren nicht einsehbar war. Eine Genehmigung des Protokolls erfolgt daher in der nächsten GR-Sitzung.

zurückgestellt

3.2. Protokollgenehmigung zur 32. Gemeinderatssitzung

Bezüglich des Protokolls zur 32. GR-Sitzung vom 22.05.2014 ersucht GR Mag. Puchleitner um eine Protokollberichtigung bzgl. seiner Wortmeldung zum TOP 4.1., Bericht WIST, Präsentation Fischerfeld, Seite 11: „**Mag. Puchleitner bittet zudem, künftig demokratische Entscheidungen nach außen zu tragen ...**“, da dies nicht richtig festgehalten wurde. Er bittet um Berichtigung seiner Wortmeldung wie folgt:

„Ich bin auch der Meinung, und das befremdet mich ein bisschen, wir sind schon eine Demokratie und wenn wir eine demokratische Entscheidung treffen, erwarte ich mir von der Frau Bürgermeisterin und auch von Leuten, die diese Entscheidung nicht mitgetragen haben, dass sie auch diesen demokratischen Entscheidung, den es gegeben haben, auch nach außen tragen, denn sonst haben wir wirklich ein großes Problem. Wir haben eine Entscheidung getroffen im letzten Gemeinderat, das ist eine demokratische Entscheidung, und dann muss man das auch mittragen.“

zurückgestellt

4. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung

4.1. Antrag Änderung der Flächenwidmung für die Gp. 189/11 KG Wörgl-Kufstein (Achleitner, Salzburger Straße)

Sachverhalt:

Um die im überarbeiteten Projekt Achleitner (Salzburger Straße) vorgesehene Bebauung realisieren zu können (Wohnungen vom 02. bis 05. OG) ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig (Festlegung in Teilflächen).

Für eine Teilfestlegung K (Kerngebiet) ohne Einschränkung ist ein positives Lärmgutachten zwingend erforderlich. Folgende Teilfestlegungen sind geplant:

EG und 1. OG: Kb (Kerngebiet beschränkt)
02. bis 05. OG: K (Kerngebiet ohne Einschränkung)

Der Flächenwidmungsplan wurde von Kotai Autengruber ZT OG ausgearbeitet.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt zur 33gr030714:

Das Lärmgutachten des Büro Fiby zur Widmung der Wohnanlage Salzburger Straße – Achleitner hat ergeben, dass eine unmittelbare Wohnbebauung an der Salzburger Straße auf Grund des erhöhten Lärmpegels nicht zulässig ist. Jedoch mit einer zurückgesetzten Fassade ab dem 2. OG kann die Lärmentwicklung soweit abgemindert werden, dass sie den zulässigen Grenzwerten entspricht.

Aus diesem Grund ist die Widmung Kerngebiet beschränkt (Kb) vorangestellt worden und kann damit die Wohnbebauung direkt an der Salzburger Straße verhindert werden.

Der geänderte Flächenwidmungsplan wäre zu beschließen.

Stellungnahme FC(23.4.2014):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Kotai Autengruber ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2014 bis 23.06.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein von derzeit Kerngebiet beschränkt (kb) in künftig Sonderfläche für Widmungen in Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2011 - EG und 1.OG Kerngebiet: beschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 - ab 2.OG: Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 - vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag zur 33gr030714:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Kotai Autengruber ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2014 bis 04.08.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein von derzeit Kerngebiet beschränkt (kb) in künftig Sonderfläche für Widmungen in Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2011 - EG und 1.OG Kerngebiet: beschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 - ab 2.OG; Kerngebiet: beschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 und Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 - vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Kotai Autengruber ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2014 bis 04.08.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 189/11 KG Wörgl-Kufstein von derzeit Kerngebiet beschränkt (kb) in künftig Sonderfläche für Widmungen in Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2011 - EG und 1.OG Kerngebiet: beschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 - ab 2.OG; Kerngebiet: beschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 und Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 - vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

4.2. Antrag Änderung des Bebauungsplanes der Gpn. 189/10 und 189/11 (beide KG Wörgl-Kufstein) Achleitner - Salzburger Straße

Sachverhalt 30ste290414:

Der Projektwerber ist dem Wunsch des Stadtentwicklungsausschusses nachgekommen und hat die Zahl der Wohngeschosse von ursprünglich 5 auf 4 reduziert. Die Gebäudehöhe beträgt nunmehr 21,5 m (ohne Aufbauten). Die vergleichbaren Gebäudehöhen in der unmittelbaren Umgebung betragen ca. 20 m für das M4 und ca. 15,5 m für das Eastside.

Da der Bebauungsplan sich über beide Gst. 189/10 und 189/11 (KG Wörgl-Kufstein) erstreckt, wurde auf Anregung des Bauamtes auch eine Bebauungsstudie für das Gst. 189/10 (KG Wörgl-Kufstein) im schon vorgestellten Baumassenmodell dargestellt (siehe Modellfoto) und die Höhe und Art der möglichen Bebauung festgelegt.

Der nun vorliegende geänderte Bebauungsplan wurde von Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeitet.

Da die Zufahrten für die Bebauung der Gp. 189/11 sowohl für die Anlieferung als auch für die Stellplätze wie beim ursprünglichen Projekt vorgesehen erfolgen, wurde es auch nicht notwendig eine Stellungnahme vom Baubezirksamt einzuholen. Dies gilt auch für die geplante Busbucht. Damit das Projekt genehmigungsfähig wird, müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1) Nachweis der erforderlichen Stellplätze in einem Parkdeck bzw. Tiefgaragen Untergeschoss
- 2) Nachweis der erforderlichen Einrichtungen für Wohnanlagen (Spielplätze, Raum für Kinderwägen usw.)
- 3) Nachweis der erforderlichen Lärmschutzes für die Wohnungen

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt 31ste170614:

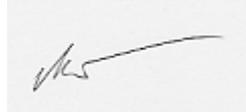
Der ursprünglich unvollständige Bebauungsplan Achleitner wurde nunmehr vom Planungsbüro Kotai Autengruber Architekten ZT OG mit den fehlenden Ausweisungen ergänzt und könnte daher in der vorliegenden Form diskutiert werden.

Im Vergleich zum ursprünglich vorgeschlagenen Bebauungsplan hat sich insofern eine Änderung ergeben, als im nördlichen Bereich des Grundstückes 189/11 (KG Wörgl-Kufstein) eine zusätzliche Höherzonung vorgesehen wurde für die Liftüberfahrt und den Technikraum.

Der über das geplante Dach geführte Raum soll über ca. 2 m höher als der vorgesehene Gebäudehöchstpunkt 534,5 m ü.A. liegen.

Stellungnahme FC(18.4.2014):

1/030-7289 (einm.Beratungs-u. Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Beschlussvorschlag 30ste290414:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 189/11 und 189/10, alle KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2014 bis 23.06.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 31ste170614:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 189/11 und 189/10, alle KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2014 bis 04.08.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33gr03072014:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 189/11 und 189/10, alle KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2014 bis 04.08.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Götz weist darauf hin, dass im Protokoll vom 29.4. wie folgt angeführt ist: Damit das Projekt genehmigungsfähig wird müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt werden. Er verweist auf die im Protokoll ausgewiesenen Punkte wie Nachweis der erforderlichen Stellplätze in einem erforderlichen Parkdeck bzw. Tiefgaragenuntergeschoß, Nachweis der erforderlichen Einrichtungen für Wohnanlagen wie Raum für Kinderwagen, Spielplätze, Nachweis des erforderlichen Lärmschutzes für die Wohnungen und möchte wissen, ob alle offenen Punkte erledigt wurden.

Vzbgm Dr. Taxacher stellt fest, dass sämtliche Auflagen für dieses Bauvorhaben nun erfüllt sind.

GR Mohn fragt nach, ob mit der Firma Achleitner bezüglich dieser Bushaltestelle gesprochen wurde. Es gibt ein Schreiben von der Verkehrsabteilung – das kennt der GR bereits – dass die zwei Bushaltestellen beim Kirschl so gemacht werden müssen, dass die Busse „rein“-fahren können. Wir haben uns einen Verkehrsrechner gekauft, der nun hoffentlich irgendwann funktionieren wird, der aber ad absurdum geführt ist, wenn die Busse auf der Bundesstraße stehen bleiben müssen. Wir haben eine Notlösung, dass vor dem Graus rechts, Richtung Innsbruck, eine Bushaltestelle und auf der anderen Seite Richtung Salzburg beim eh. Wastl eine Bushaltestelle gemacht werden wird. In Richtung M4 – Achleitner – gehört ebenfalls eine Bushaltestelle errichtet. Dies wurde früher bereits einmal zugesagt, jetzt hört er nichts mehr davon. Er findet es nicht optimal, dass die Busse auf der Straße stehen bleiben müssen, beim Kirschl dürfen sie das künftig nicht mehr. Es ist im öffentlichen Interesse, dass Wörgl vernünftige Bus-Buchten hat.

GR Ing. Dander erklärt, dass eine mündliche Zusage von der Firma Achleitner vorliegt, dass dort die Errichtung einer Bus-Bucht möglich ist. Mit DI Etzelstorfer ist er so verblieben, dass gemeinsam in den nächsten 14 Tagen zusammen mit der Firma Achleitner eine Bus-Bucht konzipiert

wird, damit diese im nächsten GR beschlossen werden könne. Zum Schreiben von der Verkehrsabteilung des Landes erklärt er, dass es nicht sein könne, dass aufgrund einer Gesetzesänderung Bushaltestellen gesperrt werden müssen. Als Beispiel führt er die City-Bus Haltestelle Steinbacher-Straße und Kreisverkehr Seniorenheim an. Gewisse Systeme funktionieren 10 bis 15 Jahre, plötzlich bekommt man ein Schreiben mit der Aufforderung, eine Bus-Bucht innerhalb von 14 Tagen umzusetzen. Es sei notwendig sich Gedanken über die Bushaltestellen im Bereich Kirschl zu machen. Er werde sich von der Behörde allerdings nicht unter Druck setzen lassen.

Vzgbm Dr. Taxacher ergänzt GR Ing. Danders Ausführung, dass man am Bebauungsplan sieht, dass an der Straßenfluchtlinie im 2. Bauabschnitt eine komplette Busbucht möglich ist.

GR Wiechenthaler merkt an, dass man eine Bushaltestelle nicht gemeinsam mit dem Bebauungsplan in Verbindung bringen kann. Es ist nicht sinnvoll diesen Bebauungsplan in Verbindung mit Forderungen gegenüber der Firma Achleitner zu stellen.

GR Götz fragt nach, ob man weiß, welcher Energieträger für die Gebäudeheizung verwendet wird?

DI Etzelstorfer erklärt, dass keine Gespräche diesbezüglich geführt wurden – er werde mit der Fa. Achleitner in Hinblick auf die Stadtwärme Kontakt aufnehmen.

GR Götz bemerkt zu diesem Projekt, dass seit 6 bzw. 7 Jahren ein Projekt im Laufen ist, damit Wörgl bis 2025 energieautark werden kann. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, wenn 10 Jahre vorher noch evt. fossile Energieträger eingebaut werden. Prinzipiell, nicht auf dieses Projekt abgezielt, sollte man Gespräche mit den zuständigen Bauträgern und den Verantwortlichen führen, damit alternative Energie eingesetzt werden kann.

Die Vorsitzende und alle Anwesenden nehmen diese Anregung für zukünftige Bauvorhaben auf.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 189/11 und 189/10, alle KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2014 bis 04.08.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.3. Antrag Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West sowie Fassung des Resolutionsantrages bzgl. Genehmigung für die Dammerrichtung

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2013 wurden die Pläne zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes beim Bezirksbauamt Kufstein eingereicht.

Die Kosten für die Dammerrichtung wurden sztl. mit rd. € 800.000,00 (netto) geschätzt.

Anlässlich der am 26.06.2014 stattgefundenen Hochwasserinformationsveranstaltung konnte kein Termin für den Bau des zum Schutze Wörgls notwendigen Dammes genannt werden. Die

Notwendigkeit der Errichtung eines Dammes wurde bei dieser Veranstaltung von zuständigen Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abt. Wasserbau) bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West nach den vom Ingenieurbüro Pollhammer ausgearbeiteten Plänen. Die Umsetzung hat nach den gegebenen Möglichkeiten ehestmöglich zu erfolgen.

Diskussion:

Mag. Steiner ersucht um Ergänzung des Beschlussvorschlages für den Fall, dass der Damm noch in diesem Jahr umgesetzt werde, dass die Finanzierung aus einer Rücklagenauflösung erfolge.

GR Gartelgruber ersucht, dass folgende Resolution in diesen Antrag noch mit aufgenommen werden soll:

„Der Gemeinderat der Stadt Wörgl fordert die Landesregierung dazu auf, in Sachen Hochwasserschutzmaßnahmen umgehend tätig zu werden und mit der wasserrechtlichen Genehmigung des geplanten Dammprojekts zwischen der Autobahn und dem Wörgler Gewerbegebiet unverzüglich umzusetzen.

Begründung: 2005 wurde unsere Stadt von einer beispiellosen Hochwasserkatastrophe heimgesucht, bei der ein Damm brach und der Inn schlussendlich einen ganzen Stadtteil flutete. Der Schaden ging damals in den zweistelligen Millionen-Euro-Bereich. An die 1000 BewohnerInnen waren von der Katastrophe betroffen. Nun, 9 Jahre später, warten wir noch immer auf die wasserrechtliche Genehmigung jenes neuen Dammes, der die eklatante Schwachstelle am Innufer schließen würde, sodass die betroffenen Anrainer sich dort endlich wieder sicher fühlen könnten und nicht bei jedem größeren Unwetter von der nackten Angst gepackt werden.

Ein weiterer zentraler Aspekt, warum kein Weg am Bau dieses Dammes vorbei führt, ist der versicherungsrechtliche. Seit 2005 haben die Anrainer und Firmen in diesem Gebiet die größten Probleme, ihr Eigentum noch ordentlich versichern zu können, weil diese bei Bauten in der roten Zone die Prämien massiv erhöhen oder überhaupt gar nicht mehr versichern wollen. Dies führt nicht nur zu einer Entwertung der in diesem Gebiet vorhandenen Immobilien, sondern auch der Grundstücke. Auch das ist den Betroffenen nicht zumutbar.

Die vom Land im Tiroler Unterland geplanten Maßnahmen sind mit ihrer Umsetzungsdauer von weiteren 10 Jahren absolut ungeeignet, um hier die betroffenen Bürger und Firmen und deren Eigentum vor weiteren Schaden zu bewahren, nachdem niemand garantieren kann, dass es bis dahin zu keinem weiteren Hochwasser dieser Dimension kommt.

Wir sehen es als ureigenste Aufgabe der Politik, den Schutz der Bürger und ihres Eigentums vor Naturkatastrophen so gut als möglich zu gewährleisten, weshalb es von uns keinerlei Verständnis für das Verschleppen der Umsetzung unserer Schutzmaßnahmen gibt.“

GR Gartelgruber beantragt die Beschlussfassung über einen Resolutionsantrag an das Land bzgl. Genehmigung des Hochwasserschutzdammes.

In der Folge lässt die Vorsitzende über die Aufnahme des Resolutionsantrages sowie über den Inhalt der Dringlichkeitsanfrage abstimmen:

Beschluss über Aufnahme der Resolution:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der Resolution zu diesem TOP.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung des Hochwasserschutzdammes Wörgl-West nach den vom Ingenieurbüro Pollhammer ausgearbeiteten Plänen. Die Umsetzung hat nach den gegebenen Möglichkeiten ehestmöglich zu erfolgen.

Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Damm noch in diesem Jahr umgesetzt wird beschlossen, dass dessen Finanzierung aus den Rücklagen zu erfolgen hat.

Ebenso wird die in der Diskussion angeführte Resolution beschlossen.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

5.1. Antrag Urnengräber Friedhof Süd

Sachverhalt:

Für das Jahr 2014 wurde eine Erweiterung der Urnenwände beantragt. Im Immobilienausschuss wurde das Projekt befürwortet und ein Budget in Höhe von € 90.000,00 empfohlen. Im Budgetgemeinderat wurde allerdings nur ein Betrag von € 45.000,00 beschlossen. Begründet wurde dies damit, dass anstelle der Urnenwand ein Urnenfeld für Naturbestattungen mit Steintafeln zur Aufnahme von Namensschildern errichtet werden soll. Dabei werden in einer Wiese an beliebiger Stelle verrottbare Urnengefäße aus Karton oder ungebrannten Ton eingesetzt. Auf Wunsch können Namenstafeln aus Stein auf Zeit in einem dafür vorgesehenen Rahmen aufgestellt werden (siehe Beilage Foto Hallein).

Der Ausschuss wird gebeten, die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Neuer Sachverhalt zur Verwaltungsausschusssitzung am 28.04.2014:

In einer früheren Sitzung wurde Hr. Ing. Mag. (FH) Atzl mit der Einholung weiterer Varianten beauftragt. Erhoben wurden sowohl Möglichkeiten für Urnenflachgräber als auch für Urnenwände.

In den beiliegenden Plänen ist die bereits 2011 errichtete Urnenwand rot markiert wiedergegeben.

Die Position der künftig zu errichtenden Urnenflachgräber bzw. Urnenwände ist grün markiert. Vorgeschlagen wird, dass neue Urnengräber/wände vorerst entlang der bestehenden Urnenwand errichtet werden und die vordere Reihe erst nach der Belegung der hinteren Reihe angegangen wird.

Da die Beleganzahl pro Urnengrab von der Urnengröße abhängt sollte festgelegt werden, dass die Urnen künftig max. einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 30 cm aufweisen dürfen. Diesfalls können 4 Urnen pro Grabeinheit untergebracht werden.

Die Urnenwände sind „doppelseitig“ gestaltet, sodass sowohl vorne als auch hinten eine Urnenische vorhanden ist.

Urnensflachgräber

Pultgrab:

Bei diesen Grabstätten handelt es sich um vorgeformte Betonbehälter, die mit einer beschriftbaren Abdeckplatte versehen sind. Am Kopfteil des Urnenbehälters ist ein aufgeschraubtes Element angebracht, auf dem eine Laterne und eine Vase angebracht werden können.

Sollte die Entscheidung für diese Art der Urnenbeisetzung gefällt werden, wird im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes die reihenförmige Aufstellung der Urnengräber (wie im beiliegenden Plan angeführt) empfohlen.

Urnenswände:

Modell vorgehängter Stein – Fa. Sima:

Im Vergleich zur bisherigen Urnenwand unterscheidet sich dieses Modell durch eine andere Farb- und Musterung. Die neue Urnenwand würde somit im Gegensatz zur bereits vorhandenen, welche mit Kunststein versehen ist, mit Naturstein (Granit) ausgestattet sein.

Modell Rieder Bausteine (siehe Anlage Bausteinsystem):

Hier handelt es sich um aneinandergereihte Betonfertigelemente (je Urne sowie untere u. obere Abdeckplatte). Es sind 2 Ebenen vorhanden. Die Urnenwand ist mit einem Dach zu versehen, welches der Bauhof zum Großteil in Eigenregie herstellen könnte. Der Nachteil dieser Variante liegt darin, dass zwischen den Elementen die Fugen sehr gut sichtbar sind. Die Höhe dieser Urnenwand orientiert sich in etwa an der Höhe der bereits vorhandenen Urnenwand.

Der Regenwasserabfluss wäre integriert und somit nicht sichtbar.

Der Grabschmuck kann für die obere Lage auf der vorspringenden Etage angebracht werden, der für die untere Lage wird auf dem Boden gelegt.

Modell Absam (siehe Anlage Absam):

Diese von der Fa. Spannbeton angebotene Urnenwand ist 3-lagig und dementsprechend hoch (Sockelhöhe ca. 70 cm). Bei einer Entscheidung für dieses Modell wären daher Urnenwände mit verschiedenen Höhen nebeneinander gereiht. Die oberste Urnenreihe ist für kleinere Personen nicht mehr zu erreichen. Die Länge der Wand ist nicht variabel, die Tiefe beträgt 1,6 m. Die Urnenwand weist keine Krümmung auf.

Bei diesem Modell ist kein Dach vorgesehen, es könnte jedoch ein solches aufgebracht werden. Im Preis sind die Materialkosten für ein Dach hierfür noch nicht enthalten. Der Regenwasserablauf beim Dach wäre freiliegend und somit sichtbar.

Der Grabschmuck kann jeweils vor der Nische angebracht werden.

Modell Langenlois (siehe Anlage Langenlois):

Im Gegensatz zum Modell Absam ist diese, ebenfalls von der Fa. Spannbeton angebotene Urnenwand 2-lagig gestaltet und steht auch auf einem ca. 70 cm hohen Sockel (Tiefe: 1,24 m). Im Gegensatz zum Modell Absam ist hier die Länge der Wand variabel, sie weist aber keine Krümmung auf.

Bei diesem Modell ist kein Dach vorgesehen, es könnte jedoch ein solches aufgebracht werden. Im Preis sind die Materialkosten für ein Dach hierfür noch nicht enthalten. Der Regenwasserablauf vom Dach ist nicht integriert und somit sichtbar.

Der Grabschmuck kann jeweils vor der Nische angebracht werden.

Modell Lang, Natursteinimitation – ident mit der seit 2011 bestehenden Urnenwand:

Dieses Modell weist eine Natursteinimitation (geschliffen u. gestockt) auf, die Wandtiefe beträgt 1,4 m. Die Einfassung der Urnennischen sowie die Etage für den Blumenschmuck könnte von der Fa. Sima geliefert werden.

Der Regenwasserablauf vom Dach ist integriert und somit nicht sichtbar.

Modell Lang Natursteinimitation - schmal, bündig (siehe Anlage):

Auch hier liegt wieder Natursteinimitation (geschliffen u. gestockt) vor. Im Gegensatz zur bereits vorhandenen Urnenwand sind die einzelnen Urnennischen jedoch mit keiner vorspringenden Umrandung versehen. Die „Grabplatte“ ist bündig mit der Wandfläche. Die Tiefe der Urnenwand beträgt 1,1 m. Die Fa. Sima könnte nur mehr die zu beschriftende Grabplatte liefern.

Der Regenwasserablauf vom Dach ist integriert und somit nicht sichtbar.

Modell Lang Beton gestockt – schmal, bündig:

Im Gegensatz zum Modell Lang Naturstein – schmal, bündig wird der Beton hier nicht geschliffen sondern nur gestockt. Optisch unterscheidet sich dieses Modell – abgesehen vom Schliff – dadurch, dass keine grobkörnige Oberfläche mehr gegeben ist.

Die Kostenangaben beruhen bei allen Varianten darauf, dass der Bauhof die örtlichen Arbeiten in unterschiedlichem Umfang übernimmt. Dessen Kosten sind in den angeführten Preisen NICHT enthalten.

Es wurden nicht nur Preise hierfür erhoben, sondern auch Berechnungen bzgl. des Flächenverbrauches und des zu erwartenden Auslangens durchgeführt.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung für eine der oa. Varianten ersucht.

Anmerkung: Die Urnennischen sind größtmäßig so gestaltet, dass jeweils 4 Urnen darin Platz haben, sofern die Urnen keinen größeren Durchmesser als 20 cm aufweisen bzw. nicht höher als 30 cm sind. Sollte man eine möglichst hohe Belegdichte haben wollen, wäre die Friedhofsordnung und in Folge auch die Friedhofsgebühren entsprechend anzupassen.

Neuer Sachverhalt zur Verwaltungsausschusssitzung am 16.06.2014:

In der letzten Ausschusssitzung wurde festgelegt, dass die neuen Urnenwände in einer ähnlichen Struktur errichtet werden sollen. Dafür kommen folgende Varianten in Frage:

- Var. 1: Betonfertigteile mit ähnlicher Optik (gefärbt, große Steine, Oberfläche geschliffen und gestockt), Grabplatten bündig eingesetzt, Breite ca. 100cm
- Var. 2: Betonfertigteile gefärbt mit gestockter Oberfläche, Grabplatten bündig eingesetzt, Breite ca. 100cm

Des Weiteren sollen statt der 60 Urnennischen 120 Urnennischen errichtet werden. Dadurch werden Synergien sowohl beim Teileeinkauf als auch bei den Bauhofarbeiten erwartet.

Für die Variante 1 konnte bis dato nur das Angebot der Fa. Lang mit Gesamtkosten samt Eigenleistung in der Höhe von € 111.000,00 inkl. USt. fixiert werden. Bei der Alternative Fa. Rieder müssten die Schleif- und Stockarbeiten durch eine andere Firma (z.Bsp. Fa. Sima) durchgeführt werden, jedoch kann das Angebot erst nach Bearbeitung eines Musterstückes erfolgen, welches noch nicht geliefert wurde.

Für die Variante 2 gibt es zwei Angebote (Fa. Lang € rund 98.100,00, Fa. Rieder € 92.400,00).

Die Kosten setzen sich wie in der Beilage erläutert zusammen.

Die Arbeiten können ab Anfang November durchgeführt werden. Somit wird eine Baustelle zu Allerheiligen vermieden. Damit können auch die Kosten auf die Budgetjahre 2014 und 2015 verteilt werden.

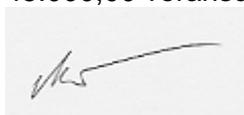
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
je nach Variante (max. rd. € 111.000,00 inkl. MWSt.)		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

1/817-6149 (Instandhaltung von Gebäuden): Für das Jahr 2014 sind dafür Mittel in Höhe von € 45.000,00 veranschlagt.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den weiteren Ausbau der bestehenden Urnenanlage auf dem Friedhof Süd in Anlehnung an die bestehenden Urnenwände nach der Variante 1 mit 120 Urnengräbern zum Preis von max. € 111.000,00 inkl. USt. durchzuführen.

Die Aufträge werden nach den letzten Verhandlungen mittels Bürgermeistervergabe durchgeführt.

Neuer Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 03.07.2014:

Der Gemeinderat beschließt, den weiteren Ausbau der bestehenden Urnenanlage auf dem Friedhof Süd in Anlehnung an die bestehenden Urnenwände nach der Variante 1 mit 120 Urnengräbern zum Preis von max. € 111.000,00 inkl. USt. durchzuführen.

Zudem wird beschlossen, dass eine künftige Erweiterung der Urnenanlage im gleichen optischen Stil fortzuführen ist.

Diskussion:

STR Dr. Wibmer bittet um Ergänzung des Beschlussvorschlags dahingehend, dass mit der Umsetzung des Projektes auch gleich der Differenzbetrag als Vorbelastung für das Budget 2015 mitbeschlossen wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den weiteren Ausbau der bestehenden Urnenanlage auf dem Friedhof Süd in Anlehnung an die bestehenden Urnenwände nach der Variante 1 mit 120 Urnengräbern zum Preis von max. € 111.000,00 inkl. USt. durchzuführen.

Zudem wird beschlossen, dass eine künftige Erweiterung der Urnenanlage im gleichen optischen Stil fortzuführen ist.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass die entsprechende Budgetposition für das Jahr 2015 mit dem Betrag für die Urnenwand vorzubelasten ist.

geändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für städtische Immobilien**6.1. Antrag Pfarrkindergarten - Erneuerung der Böden in den Gruppenräumen****Sachverhalt:**

Wie bereits im Ausschuss für Städtische Immobilien am 28.4.2014 berichtet, hat sich der Zustand der Bodenbeläge in den Gruppenräumen des Pfarrkindergartens in den letzten Monaten gravierend verschlechtert.

Es besteht aufgrund der absplitternden Holzdielen massive Verletzungsgefahr. Eine Sanierung ist nicht mehr möglich. Der Boden ist samt Unterkonstruktion zu erneuern. Vorgeschlagen wird ein neuer Bodenbelag aus Bio-Polyurethan, gemustert und geprägt, ähnlich einer Landhausdielen.

Für diesen Bodenbelag wurde seitens des Stadtbauamtes eine Ausschreibung durchgeführt. Daraus hat sich die Firma EU-Design (Wörgl-Angath) mit einem Angebotspreis in Höhe von € 35.853,15 excl. Ust. als Billigst- und Bestbieter ergeben.

Die Erneuerung der Böden war in der thermischen Sanierung nicht vorgesehen und kann daher nicht in dessen Kostenrahmen durchgeführt werden. Die Erneuerung der Böden im Zuge der Sanierungsarbeiten ermöglicht folgende Synergien: Ab- und Aufbau der Puppenecken (Holzverbau), Ausräumen der Gruppenräume, Aufwand hierfür ca. € 7.000,00 excl. Ust.

Da die erforderlichen Maßnahmen im Budget 2014 nicht vorgesehen sind, erfolgt eine Bedeckung durch Auflösung von Rücklagen in erforderlicher Höhe.

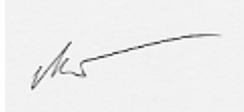
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 35,853,15	-	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (3.6.2014):

Die beantragten Mittel könnten, wie im Sachverhalt dargestellt, aus Rücklagen bedeckt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma EU-Design mit der Erneuerung der Böden in den Gruppenräumen des Pfarrkindergartens zum Preis von € 35.853,15 excl. Ust. zu beauftragen.

Die Bedeckung erfolgt durch Auflösung von Rücklagen in erforderlicher Höhe.

Diskussion:

Die Vorsitzende stellt fest, dass der benötigte Betrag in den Umbaukosten von € 850.000,00 nicht enthalten ist und somit neuerlich aus Rücklagen bedeckt werden muss.

GR Dr. Pertl wirft die Frage auf, ob bei der Projektausarbeitung zur Sanierung des Pfarrkindergartens nicht bekannt war, dass auch die Böden sanierungsbedürftig sind.

DI Etzelstorfer erklärt, dass der schlechte Zustand der Böden bekannt war, man aber mit laufenden Reparaturen den Austausch vermeiden wollte. Seiner Ansicht nach wäre es allerdings vernünftiger, im Zuge der Sanierung diese in den Gruppenräumen zu tauschen, da mit einem Austausch in wenigen Jahren ohnedies zu rechnen sei.

STR Wiechenthaler informiert, dass er im Kindergarten war und den Bodenbelag besichtigte hat und feststellen musste, dass sich der Zustand der Böden drastisch verschlechtert hat.

Der Vorsitzenden ist klar, dass der Zustand der Böden seit längerer Zeit – nicht erst seit Feber 2014 – bekannt ist und in die veranschlagten Sanierungskosten eingerechnet hätte werden können.

Vbgm. Treichl merkt an, dass man davon ausgehen könne, dass bei einem noch 40 Jahre dauernden Pachtverhältnis die Böden auszutauschen sind. Zudem verweist sie auf den Pachtzins von € 1,00/m².

GR Dr. Pertl hält fest, dass es nicht darum geht, sondern, dass um das Geld, welches für die Sanierung und nun erneut auch für den Boden notwendig ist, etwas Eigenes hätte gebaut werden können. Er hält fest, dass die Kosten für die Sanierung beinahe € 1 Mio betragen.

Bgm Wechner konkretisiert, dass der von GR Dr. Pertl genannte Betrag bereits erreicht ist und über € 1 Mio Sanierungskosten in ein fremdes Objekt investiert worden sei.

Vzbgm Treichl erkundigt sich bei DI Etzelstorfer nach Förderungen für die Sanierung des Pfarrkindergartens. Er teilt mit, dass Förderungen in Höhe von € 150.000,00 fix sind und diese sich wie folgt zusammensetzen: € 80.000,00 für die thermische Sanierung, € 70.000,00 aus dem Kindergartenbaufond. Um weitere Förderungen wurde angesucht, allerdings fehlen hier noch Zusage. Zudem verweist er auf die MWSt-Abzugsfähigkeit.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma EU-Design mit der Erneuerung der Böden in den Gruppenräumen des Pfarrkindergartens zum Preis von € 35.853,15 excl. Ust. zu beauftragen. Die Bedeckung erfolgt durch Auflösung von Rücklagen in erforderlicher Höhe.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales und Senioren**7.1. Antrag Ergänzung der Wohnungsvergaberichtlinien****Sachverhalt:**

Die bisherigen Wohnungsvergaberichtlinien sollen um den Punkt ergänzt werden, dass Wohnungswerber, die bereits eine Gemeindewohnung erhalten haben, 5 Jahre lang in derselben wohnen müssen, bevor sie einen neuerlichen Antrag stellen dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die bisherigen Wohnungsvergaberichtlinien um den Punkt 2.3., lit. I wie folgt zu ergänzen: Wohnungswerber, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung eine von der Stadtgemeinde Wörgl zugewiesene Wohnung bezogen haben dürfen keinen Antrag mehr stellen. Außer es gibt einen triftigen Grund wie z.B. Familienzuwachs, Trennung, körperliche Gebrechen.

Diskussion:

Vzbgm Treichl bestätigt die Feststellung der Vorsitzenden, dass dann, wenn sich an der Familiensituation etwas ändert, man auch zwischendurch ansuchen kann.

StR Wiechenthaler kann diesem Antrag nicht zustimmen. Er fragt, ob ein Lehrling mit Lehrlingsgehalt, welcher aufgrund seines Einkommens nur eine kleine Wohnung bekommt und später, wenn er ausgebildet hat und mehr verdient und den Wunsch nach einer größeren Wohnung habe bzw. er eine Familie plane oder gründet, dieser dann keinen Antrag mehr stellen könne? Ist das ein triftiger Grund oder nicht?

Vzbgm Treichl erwidert, dass im Wohnungsausschuss die Vergabe nach Dringlichkeit und Notwendigkeit erfolgt.

Die Vorsitzende sieht diese Wohnungsvergabe -Richtlinien als Hilfe für den Wohnungsausschuss, Einzelentscheidungen würden sehr sorgfältig getroffen.

STR Wiechenthaler fragt, wieso man diesen Paragraphen braucht, wenn man dann im Ausschuss darüber wieder andere Entscheidungen treffen könne.

Die Vorsitzende erwidert, dass man dadurch vermutlich die Wohnungsnomaden hintanhalten könne. Dies wird von Vzbgm Treichl bestätigt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die bisherigen Wohnungsvergaberichtlinien um den Punkt 2.3., lit. I wie folgt zu ergänzen: Wohnungswerber, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung eine von der Stadtgemeinde Wörgl zugewiesene Wohnung bezogen haben dürfen keinen Antrag mehr stellen. Außer es gibt einen triftigen Grund wie z.B. Familienzuwachs, Trennung, körperliche Gebrechen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

7.2. Antrag auf Behandlung im vertraulichen Teil: Antrag SPZ, Änderung Schulname

Auf allgemeinen Wunsch lässt die Vorsitzende darüber abstimmen, ob der Antrag im Vertraulichen Teil behandelt werden soll.

Beschluss mit Abstimmung:

Der GR beschließt den Antrag SPZ, Änderung Schulname im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 11 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Berichte aus den Ausschüssen

8.1. Bericht aus dem Kulturausschuss, Überprüfung der Straßennamen nach NS-Vergangenheit

Diskussion:

GR Mag. Puchleitner berichtet aus dem Kulturausschuss, dass auf Anregung der Wörgler Grünen in Bezug auf die Sepp Tanzer - Straße geprüft wurde, ob es weitere bedenkliche Straßennamen in Wörgl hinsichtlich einer NS-Vergangenheit gibt. Diese Prüfung ergab keine bedenklichen Straßennamen und kann somit als abgeschlossen gesehen werden.

zur Kenntnis genommen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

9.1. Antrag Wörgler Grüne, Einrichtung von W-Lan Hotspots im Stadtgebiet

GR Götz bringt stellvertretend für die Wörgler Grünen nachfolgenden Antrag ein: Der Gemeinderat der Stadt Wörgl möge beschließen, im Stadtgebiet von Wörgl **W-Lan Hotspots** für das unkomplizierte Benutzen von mobilen Endgeräten zu errichten.

Begründung: Für Wörgl als Einkaufsstadt und Energiemetropole ist es unabdingbar, als Zeichen des Informationszeitalters und als besonderes Service für Einheimische und Besucher W-Lan Hotspots für den Gratis-Internetzugang anzubieten.

Die Vorsitzende bedankt sich und lässt den Antrag dem zuständigen Ausschuss zuweisen.

zur Weiterbearbeitung

9.2. Antrag Wörgler Grüne, Überdachung der Citybus-Haltestellen und Standortbezeichnung

GR Götz bringt stellvertretend für die Wörgler Grünen nachfolgenden Antrag ein: Der Gemeinderat der Stadt Wörgl möge beschließen, sämtliche City-Bus Haltestellen zu überdachen. Ebenso sollten sämtliche City-Bus Haltestellen eine Standort-Kennzeichnung erhalten.

Begründung: Zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs ist es unabdingbar, dass Benutzer der Wörgler City-Bus Linien nicht länger an unüberdachten Haltestellen warten müssen. Ebenso ist für eine unkomplizierte Benutzung der City-Bus Haltestellen, insbesondere für Ortsunkundige, eine Standortkennzeichnung Voraussetzung.

Die Vorsitzende bedankt sich und lässt den Antrag dem Verkehrsausschuss zuweisen.

zur Weiterbearbeitung

9.3. Anfrage GR Götz, kostenpflichtige energy.card für den Recyclinghof

Diskussion:

GR Götz stellt bezüglich der energy.card die Frage, ob für den Wertstoffhof diese gratis ist oder ob man dafür bezahlen muss.

Die Vorsitzende hat noch nie gehört, dass man für die energy.card bei Registrierung bezahlen muss.

GR Götz entgegnet, dass er schon dafür bezahlt habe und Vzbgm Treichl erläutert, dass - wie bei der Wörgl Card - auch hier eine einmalige Gebühr von € 4,00 bei der Freischaltung anfällt. Die Vorsitzende bedankt sich für die nähere Ausführung und meint, dass sie demnach diese € 4,00 noch zu entrichten habe.

GR Götz findet es nicht in Ordnung, dass man für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, für die es keine Alternative gibt, einfach diese Karte „auf's Auge gedrückt bekommt“. Das war ursprünglich nicht so ausgemacht. Die Benutzung dieser Karte, damit man ins Wave rein kommt, ist klar. Dort habe ich einen Vorteil durch die Nutzung, ich kann überall hin schwimmen gehen aber ich kann nicht überall meine Wertstoffe entsorgen. Genauso kann ich überall einkaufen gehen, da habe ich auch die Wahl, aber beim Wertstoffhof ist der Wörgler Bürger total davon abhängig und hat keine andere Möglichkeit, deswegen ist das nicht gerechtfertigt.

STR Wiechenthaler entgegnet, dass die energy.card nicht eine „Müllkarte“ sei, die nur für den Recyclinghof genutzt werden könne. Sie hat auch noch andere Funktionen wie eine Guthabensammelfunktion. Weiters kann man damit das Wave ermäßigt besuchen und auch im Recyclinghof, wenn ein Guthaben aufgeladen wurde, damit bezahlen. Auch vorher habe er für die Wörgl Card € 4,00 bezahlt und nun auch für die energy.card diesen Betrag entrichtet.

GR Götz will den Wert der energy.card nicht in Abrede stellen. Er finde es unerträglich, dass man aufgrund des Recyclinghofes gezwungen werde, auch dann wenn man die anderen Funktionen nicht nutzen will, eine energy.card erwerben muss. Dies sei ein Skandal!

Die Vorsitzende findet, dass, wenn das der einzige Skandal ist, dies durchaus akzeptabel sei. Sie stimmt dem vorher Gesagten von STR Wiechenthaler zu.

GR Götz entgegnet, dass dem Bürger eine kostenpflichtige Karte aufgezwungen wird und ergänzt, dass in anderen Gemeinden solche Karten gratis sind. Es handle sich dabei um eine „Abzocke“ und er versteht nicht, dass STR Wiechenthaler dies so vehement verteidigt. Er denkt, dass jeder, der eine energy.card haben will, eine haben soll, aber sie soll nicht generell aufgezwungen werden.

StR Wiechenthaler erläutert die weiteren Funktionen wie Kaufkraftbindung, Bürgerfunktion bei Registrierung usw.

GR Götz glaubt, dass ein „Knoten“ drin ist, wenn man als Bürger praktisch dazu vergewaltigt wird, diese Karte zu nehmen, ob man will oder nicht. Man kann aus technischer Sicht alle Funktionen der energy.card sperren und nur den Wertstoffhof öffnen, und somit, wie ursprünglich in einer Fraktionsführersitzung versprochen, die Karte unentgeltlich zur Verfügung stellen.

GR-Ersatzmitglied Unterberger ist der Meinung, dass der tolle Wertstoffhof, den die Bevölkerung nun bekommen hat, die € 4,00 Wert sind.

STR Wiechenthaler merkt noch an, dass auch bei der Fraktionsführersitzung gesagt wurde, dass diese Funktion für den Wertstoffhof € 4,00 kostet und denkt, dass der Knopf, von dem GR Götz sprach, eher bei GR Götz selber drin ist.

Die Vorsitzende bittet persönliche Angriffe zu unterlassen, und fasst zusammen, dass GR Götz eine Gratisfunktion der energy.card für den Wertstoffhof fordert - die € 4,00 für diese Funktion demnach nicht anfallen sollen.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9.4. Antrag Baharrungsbeschluss, Errichtung Parkanlage Fischerfeld

Sachverhalt:

Zu der GR Sitzung vom 27.03.2014 wurde ein Beschluss auf Errichtung einer Parkanlage auf dem sog. Fischerfeld gefasst.

Beschlussvorschlag:

Der GR beschließt die Errichtung der Parkanlage Fischerfeld im Jahr 2014. Dementsprechend soll die Dienstbarkeitsfläche vermessen werden, eingezäunt und die ersten Baumaßnahmen gesetzt werden (Wegplanie, Parkbänke etc.)

Die maximale Obergrenze der Budgetmittel soll mit € 70.000,- beziffert und aus den Rücklagen bedeckt werden.

Diskussion:

Vzbgm Treichl weist darauf hin, dass noch ein Bericht der Vorsitzenden ausständig ist, da ein Gemeinderatsbeschluss nicht vollzogen wurde. Bgm Wechner müsste den Gemeinderat noch darüber informieren, warum sie diesen Beschluss nicht vollzogen hat.

Auf die Frage der Vorsitzenden, welchen Beschluss sie nicht vollzogen habe, antwortet Vizebgm. Treichl, dass Bgm. Wechner eine Dienstanordnung gegeben habe, dass der Bauhof den Zaun beim Fischerfeld nicht aufstellen darf.

Die Vorsitzende erklärt, sie hätte damit von der Gemeinde Schaden abwenden wollen. Sie habe ein sehr eindeutiges Mail von Herrn Hinterhölzl erhalten, welches beinhaltet, dass dieses Feld vom Bauern gemäht wird, und dass er eine Besitzstörungsklage einreichen werde, wenn ein Zaun errichtet wird. Dieser Zaun sei im Servitutsvertrag auch nicht vorgesehen, sondern es ist eine Abgrenzung in Form einer Hecke vorgesehen.

Sie meint weiters, dass sie auch weiterhin diesen Beschluss nicht vollziehen lassen werde, weil sie nicht möchte, dass der Stadt eine Besitzstörungsklage erwächst.

GR Mag. Atzl stellt in den Raum, dass man nun diskutieren kann ob eine Hecke ein Zaun ist oder nicht. Das zweite ist, dass wir eine Dienstbarkeitsfläche erhalten haben. Wir sind auch verpflichtet, die Grenze zu kennzeichnen und zu verhindern, dass die Wörgler Bevölkerung jene Fläche des Fischerfeldes betritt, die nicht als Servitut eingeräumt wurde. Gerade die Nutzung jener Fläche, die nicht als Servitut eingeräumt worden sei hätte unter Umständen eine Besitzstörungsklage zur Folge. Selbstverständlich haben wir das Recht, die Dienstbarkeitsfläche abzugrenzen, mit einem Zaun oder einer Hecke. Der Zaun ist in der momentanen Situation die einzige Möglichkeit die Dienstbarkeitsfläche abzugrenzen, eine Hecke muss gepflanzt werden und muss wachsen. Wir haben aus der Zeitung erfahren, dass uns eine Besitzstörungsklage droht. An uns herangetreten ist niemand, es hat sich auch niemand bei uns beschwert. Sollte dies der Fall sein, nehme er das mit Gelassenheit zur Kenntnis und in Kauf. Auf alle Fälle finde er, dass es so nicht geht, dass ein Gemeinderatsbeschluss nicht umgesetzt wird und deshalb beantrage er – wie es in der TGO vorgesehen ist - dass ein Beharrungsbeschluss gefasst werde.

Die Vorsitzende meint, der Gemeinderat solle ruhig den Beharrungsbeschluss fassen. Sie verlasse sich jedoch trotzdem nicht darauf, denn wenn die Gemeinde eine Besitzstörungsklage bekommt finde sie das nicht lustig. Vor allem gegenüber jemanden, der irgendwann Wörgls Partner

werden soll. Sie sieht in dieser Zaunerrichtung eine reine Trotzaktion, die ins „Klamaukhafte“ abgleite. Sie bemerkt, dass man sich nicht „abgrenzen“ muss, weil sogar für das Fest des Vereins komm!unity zugestanden wurde, dass die Sandfläche benutzt werden darf. Der Bauer möchte dort auch mähen, es ist also sinnwidrig, dort einen Zaun aufzustellen.

GR Mag. Atzl erwidert, dass es sich dabei um keinen Justamentsstandpunkt, wie von der Vorsitzenden behauptet, handle, sondern um eine Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses. Nicht der Gemeinde kann eine Besitzstörungsklage drohen sondern den acht Verursachern. Die Gemeinde ist keinesfalls beschwert.

Bgm Wechner entgegnet, dass die acht Verursacher aber auch nicht der Gemeinderat seien und dass sie die Errichtung dieses Zaunes weiter hinten halten wird.

Vzbgm Treichl stellt fest, dass die WIST dieses Grundstück inkl. Servitut gekauft hat. Von der WIST habe sie nie eine negative Äußerung bzgl. des Servituts gehört oder dass sie damit nicht einverstanden sei. Im Kaufpreis sei das Servitut berücksichtigt. Sie erinnert die Vorsitzende daran, dass sie 2012 mit GR Mag. Atzl gemeinsam in der Zeitung war und für den Fischerpark Werbung gemacht hätte. Jetzt plötzlich, weil die WIST diesen Grund gekauft hat, habe die Vorsitzende Bedenken, dass dieses Servitut rechtlich nicht in Ordnung ist. Das komme Vzbgm Treichl sehr eigenartig vor.

Bgm Wechner meint, eine Besitzstörungsklage hätte von jemand anderen auch kommen können. Die WIST hat das Grundstück zufällig eben jetzt gekauft und wird prüfen lassen, ob das Servitut nicht an die Errichtung eines Seniorenheimes gebunden sei. Die WIST lasse jetzt alles Mögliche prüfen. Es gehe dabei nicht nur um die acht Personen, die sich einen Spaß gemacht haben. Hier geht es um einen Gemeinderatsbeschluss, der eine Besitzstörungsklage nach sich ziehen würde. Den Schaden hätte dann die Gemeinde zu tragen und zu zahlen und nicht die acht Personen. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist ihrer Meinung nach nicht in Ordnung.

Vzbgm Dr. Taxacher bittet um eine TGO-konforme Vorgehensweise. Wenn die Vorsitzende Bedenken gegen den Beschluss des Gemeinderates hat, dann ist der Gemeinderat darauf hinzuweisen. Es ist weiters zu fragen, ob er auf diesen Beschluss weiterhin beharrt. Wenn er auf diesen Beschluss weiterhin beharrt, kann die Vorsitzende weiter bei ihrer Meinung bleiben, dass dieser Beschluss gegen die Wörgler Interessen / die Gesetze verstößt. Dann ist eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft herbeizuführen. Er meint zudem, es soll einfach so abgearbeitet werden, wie es in der TGO vorgesehen ist und bittet die Vorsitzende um diese Vorgangsweise. Er möchte vom Stadtamtsdirektor wissen, ob dies so möglich ist. Bgm Wechner entgegnet, dass sie nicht einmal die Chance gehabt hätte etwas einzuwenden. Es wurde der Beschluss für die Zaunerrichtung gefasst und es wurde begonnen, den Zaun aufzustellen. Sie habe dann gesagt, dass der Zaun nicht aufgestellt werde, um finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden und die Besitzstörungsklage abzuwenden habe sie die Zaunerrichtung unterbunden. Mittlerweile wurde dieser trotzdem errichtet. Sie sei aber auch gerne bereit, dem Wunsch nachzukommen und zu fragen, ob die Stadt im Falle einer Besitzstörungsklage aufgrund der Zaunerrichtung finanziell geschädigt werden soll.

STR Wiechenthaler wird diesem Beharrungsbeschluss nicht zustimmen und bezieht sich auf den Servitutsvertrag, in dem ganz klar drin steht, dass von der Errichtung einer Hecke die Rede ist und die Kosten von beiden Seiten zu tragen sei. Vzbgm Treichl entgegnet, dass im Servitutsvertrag auch drin steht, dass er versperrbar sein muss und wirft die Frage auf, wie man eine Hecke versperren will. Die Vorsitzende antwortet, dass sich die Errichter des Servitutsvertrages Gedanken darüber hätten machen müssen.

GR Mag. Atzl stellt klar, dass es nicht nur um die Zaun-, sondern auch um die Wegerrichtung gehe und fragt die Vorsitzende, ob sie dies auch verhindere oder ob man dies machen dürfe.

STR Wiechenthaler ist der Meinung, dass es nicht möglich ist, dass jetzt abgestimmt wird, da man das als Dringlichkeitsantrag hätte einbringen müssen und zwar unter dem Punkt Tagesordnung und nicht unter Allfälliges.

Mag. Steiner klärt auf, dass es grundsätzlich so ist, wenn ein Beschluss nicht vollzogen wurde muss man den Gemeinderat darauf hinweisen, dass möglicherweise Rechtswidrigkeit vorliegt. Dann kann der Gemeinderat sagen, dass er dennoch auf die Vollziehung beharrt. Danach käme dann die Prüfung durch die BH.

Die Vorsitzende meint, wenn sie diese Zaunerrichtung nicht untersagt hätte, wäre in der Zwischenzeit nicht der „Ersatz“ sondern der richtige Zaun, der lt. Vzbgm. Treichl noch beim Bauhof gelagert ist, aufgestellt worden. Es wäre gar nicht möglich gewesen festzustellen, ob dies rechtlich in Ordnung ist oder nicht.

Sie fragt Mag. Steiner, ob dieser Beharrungsbeschluss nun gefasst werden kann. Mag. Steiner erklärt das dies heute möglich sei.

GR Mag. Puchleitner ergänzt, dass er eingangs bei seiner Protokollberichtigung genau darauf hingewiesen hat und betont, dass am 27.03.2014 der Beschluss gefasst wurde, der lautet: *„Der Gemeinderat beschließt die Errichtung der Parkanlage Fischerfeld im Jahr 2014 - dementsprechend sollen die Dienstbarkeitsflächen vermessen werden, eingezäunt und die ersten Baumaßnahmen gesetzt werden, Wegplanie, Parkbänke Die Maximalobergrenze der Budgetmittel soll mit € 70.000,00 beziffert und aus den Rücklagen bedeckt werden.“*

GR Dr. Pertl möchte, dass namentlich über diesen Beharrungsbeschluss abgestimmt wird.

Vzbgm Dr. Taxacher weiß, dass eine Beharrung nur für einen bereits gefassten Beschluss ausgesprochen werden kann. Man kann nicht eine Beharrung für einen anderen Beschluss aussprechen. Der ursprünglich gefasste Beschluss kann nicht abgeändert oder ergänzt werden, mit welchen neuen Erkenntnissen auch immer.

Auf die Frage der Vorsitzenden, ob dennoch ein Beharrungsbeschluss gefasst werden soll, wird dies von GR Mag. Atzl bejaht.

GR Götz wirft ein, dass es notwendig ist einen Beschluss zu fassen, ob namentlich abgestimmt werden soll.

In der Folge lässt die Vorsitzende über den Antrag, dass namentlich über den Beharrungsbeschluss abgestimmt werden möge, abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass namentlich über den Beharrungsbeschluss abgestimmt wird.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

In der Folge lässt die Vorsitzende über den Beharrungsbeschluss namentlich abstimmen:

Beschluss mit Abstimmung:

Der GR beschließt die Errichtung der Parkanlage Fischerfeld im Jahr 2014. Dementsprechend soll die Dienstbarkeitsfläche vermessen werden, eingezäunt und die ersten Baumaßnahmen gesetzt werden (Wegplanie, Parkbänke, etc).

Die max. Obergrenze der Budgetmittel soll mit € 70.000,00 beziffert und aus den Rücklagen bedeckt werden.

Aufgrund des Abstimmungsverhältnisses ist über die weitere Verwendung der Liegenschaft nochmals zu beraten.

10.3. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2013 und Entlastung der Geschäftsführung

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt:

- Den von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2013 zu genehmigen.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
- Den im Jahresabschluss zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzverlust von € 26.551,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.4. Antrag Stadtmarketing Wörgl, Geschäftsführerbestellung (Ludwig Ascher)

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat stimmt der Entscheidung des Aufsichtsrats der Stadtmarketing GmbH Wörgl und der Entscheidung im Wirtschaftsausschuss Herrn Ascher Ludwig die alleinige Geschäftsführung mit 01.01.2015 zu übertragen zu.

Die Entscheidung des Gemeinderates vom 19.05.2011, wonach die Stadtmarketing Wörgl GmbH von 2 Geschäftsführern geführt werden soll und die Gesellschaft nur von 2 Geschäftsführern gemeinsam vertreten werden kann wird daher dahingehend abgeändert, dass die entsprechenden Beschlussbestandteile nur bis einschließlich 31.12.2014 Gültigkeit haben.

geändert beschlossen

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

10.5. Antrag Jahresabschluss 2013 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG, Entlastung Geschäftsführer

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2013 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG und es wird der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

ungeändert beschlossen

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

10.6. Antrag SPZ, Änderung Schulname

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Namensänderung des Sonderpädagogischen Zentrums. Der neue Name lautet Fritz Atzl Schule.

geändert beschlossen

Ja 12 Nein 5 Enthaltung 1 Befangen 0

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: